

9. Kapitel

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

§ 106

Der Inhalt der Arbeitsdisziplin

(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werktätigen zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werktätigen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des einzelnen und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit.

(2) Die Werktätigen sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen,
- b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten,
- d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten,
- e) die Ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen.

§ 107

Die Arbeitsordnung

(1) Zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin sind in den Betrieben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Arbeitsordnungen zu schaffen.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten des Betriebsleiters, der leitenden Mitarbeiter und der anderen Werktätigen,
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Arbeitsordnung ist vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werktätigen auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

(4) Für diejenigen Bereiche, in denen die Werktätigen besondere Arbeitspflichten haben (z. B. staatliche Organe, Verkehrs- und Nachrichtenwesen), können besondere Ordnungen erlassen werden. Die zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates haben die Ordnungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auszuarbeiten.

§ 108

Die Auszeichnungen

(1) Der sozialistische Staat erkennt hervorragende Arbeitsleistungen der Werktätigen an und ehrt sie durch Auszeichnungen. Die zuständigen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet,

durch Auszeichnungen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu fördern. Sie haben Werktätige durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren, wenn sie hervorragende Arbeitsleistungen vollbracht, ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt oder lange Zeit ununterbrochen in einem Betrieb gut gearbeitet haben.

(2) Auszeichnungen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vorgenommen. Sie sind grundsätzlich im Anschluß an die vollbrachte Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen.

(3) Die ausgezeichneten Werktätigen sind zu fördern und bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 109

(1) Wenn ein Werktätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

(2) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werktätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung bzw. der Ordnung gemäß § 107 Abs. 4 erforderlich ist, trifft der Betriebsleiter. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, so übergibt er ihr die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens.

§ 110

(1) Der Betriebsleiter hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens den betroffenen Werktätigen zu hören und die Werktätigen einzubeziehen. Er hat es so durchzuführen, daß der Werktätige seine Fehler erkennen kann und die sozialistische Arbeitsdisziplin einhält und daß gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei anderen Werktätigen erreicht wird.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Disziplinverstoßes, spätestens jedoch fünf Monate nach seinem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen, damit der erzieherische Zweck erreicht wird. Bei einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften.

§ 111

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Betriebsleiter gestrichen werden, wenn der Werktätige eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Kaderakte zu entfernen und zu vernichten.